Grünberger Wochenblatt.



22. Jahrgang. № 33.

Redaction Dr. W. Levysohn.

Donnerstag den 23. April 1846.

Stadtverordneten-Beschlüsse aus der Verwaltungsperiode vom 17. Juni 1845 ab bis dahin 1846.

Sitzung vom 31. März 1846.

Anwesend 42 Mitglieder.

1. Auf die Anzeige des Magistrats, daß die sechsjährige Dienstzeit des Rathsherrn für das Kirchhofwesen und die Sparkassenkuratel, Herrn Otto, mit dem 2. Septbr. d. J. ablaufe, und auf den Antrag desselben, eine neue Wahl für die Besetzung gedachter Rathsstelle zu veranlassen, wurde heut mit dieser Wahl vorgegangen. Zu solcher waren 10 Tage vorher sämmtliche Stadtverordnete durch Currende eingeladen worden. Es hatten sich 42 Mitglieder, mit Einschluß zweier einberufener Stellvertreter, eingefunden.

Die nach der Wahlinstruktion v. 27. Februar 1838 geleitete Wahl ergab das Resultat, daß Hr. Rathsherr Otto für das besagte Amt auf anderweite 6 Jahre, nämlich auf den Zeitraum v. 2. Septbr. 1846 bis dahin 1852 wieder erwählt ward. Das über diesen Wahlakt aufgenommene besondere Protokoll ward mit der Einladungskurrende und der Kandidatenliste an den Magistrat zur weitern Verfügung und zunächst zur Anfrage abgegeben, ob Herr Rathsherr Otto das fragliche Amt auf fernere 6 Jahre anzunehmen gesonnen sei.

2. Der Schwimmlehrer Korbmachermstr. Kraut hat bereits in einer Eingabe v. 8. August 1845 die Nützlichkeit seiner hier eingerichteten Badeanstalt und Schwimmschule für den hiesigen Ort dargestellt und dabei der neuerdings errichteten kostspieligen Anlagen daran gedacht, deshalb aber für den offerirten Mitgebrauch seiner Anstalt für arme Knaben eine Beihilfe aus der Stadtkasse erbeten. Die Versammlung tritt einem diesfälligen magistratualischen Vorschlage dahin bei, daß mit dem 2c. Kraut zunächst für das Jahr 1846 ein Abkommen getroffen werde, nach welchem er verpflichtet würde, in den 4 Monaten Juni, Juli, August u. September an zweien Tagen in der Woche, jedesmal Nachmittags von 4 bis 7 Uhr seine Bade- und Schwimmanstalt ausschließlich den Schulknaben hiesiger Schulen ohne Unterschied, welche davon Gebrauch machen wollen, zu öffnen, diese Knaben zu beaufsichtigen und soweit möglich, auch im Schwimmen zu unterrichten — wofür die Versammlung ein Pauschquantum von funfzehn Thalern auf gedachte 4 Monate aus der Stadtkasse für den 2c. Kraut bewilligt.

3. Magistrat legt das Protokoll v. 23. März d. J., betreffend die Verpachtung der Fischerei in einigen städtischen Gewässern auf die Zeit von Johanni 1846 bis dahin 1852 zur Erklärung über den Zuschlag vor. Nach diesem Protokolle haben das Meistgebot auf die Fischerei

	rtlr.	sg.
a. im Sawader See Herr Scholz Marsch mit	8	—
b. im Herzogssee der Häusler Gottfried Magnus zu Krampe mit	12	5
c. im Kontoppsee der Einwohner George Faustmann zu Krampe mit	6	10
d. in der großen und kleinen Vidorke u. der Schnellache, soweit die Fischerei darin der Kämmerei zusteht, der Häusler Christoph Magnus zu Krampe mit	2	—

e. im Lansitzer See und der Luboi unter dem Conkurrenzrecht der Gemeinde Lansitz mit . . . 13 rtl. — sg.
f. im Kramper Oberteiche der Fischer Gottlieb Mühlsch zu Krampe mit 7 = — =
g. im Kramper Niedermühlteiche Tuchfabrikant Adolph Piltz mit 2 = 5 =

Der Zuschlag ward von der Versammlung überall bewilligt.

4. Hr. A. Mühle hat die Rechnung über den Budengerechtigkeits-Ablösungsfond pro 1845 revidirt und nach seinem Antrag erkennt die Versammlung diese Rechnung für richtig an, willigt in die Ertheilung der Decharge an den Hrn. Rendanten und pflichtet dessen Antrage bei: daß die einmal eingeleitete Exekution gegen säumige Zahler nicht ausgesetzt, sondern bis zum Resultat, welcher Art es auch sei, fortgesetzt werde, damit durch zu große Nachsicht nicht Ausfälle zum Nachtheil der übrigen Contribuenten herbeigeführt würden. Sie bewilligt auch die Niederschlagung der nachgewiesenen uneinziehbaren Reste.

5. Magistrat legt das Protokoll über Revision der Institutenkasse v. 27. März d. J. zur Nachricht vor. Der Bestand war nach solchem 176 Thlr. 13 Sgr. 2½ Pf.

6. Derselbe theilt einen Vorschlag der Forstdeputation v. 23. März c., betreffend die Normirung des Preises für die diesjährige zu gewinnende Eichenrinde zur eventuellen Zustimmung mit. Nach demselben werden circa 80 bis 100 Stöße Rinde gewonnen werden. Die gedachte Deputation schlägt den Preis für den Stoß starke Rinde auf 6 Thlr., und für den Stoß feine Rinde auf 7 Thaler vor. Die Versammlung erklärt hierfür ihre Zustimmung.

7. Derselbe zeigt an, daß die Herren Köhler und Senftleben, welche die Annahme des Revisoramtes über die Nachtpatrouillen anfänglich verweigert, sich zur Annahme desselben nachträglich bereit erklärt, daß aber Zimmerling gesetzlich gerechtfertigte Entschuldigungsgründe für seine Ablösung angeführt. Diese Entschuldigungsgründe wurden auch von der Versammlung anerkannt und hierauf Herr Fabrikant W. Hampel im Mühlenbezirk für diesen Bezirk als Revisor in Vorschlag gebracht.

8. Magistrat legt das Conferenzprotokoll der Curateldeputation v. 19. Februar 1846, betreffend die Beschäftigung der Ditinirten im städtischen Arbeitshause und deren Controlle mit seinem Gutachten zur Erklärung vor. Nach den Vorschlägen der Deputation sollen die Detinirten hauptsächlich mit Spinnen von Zäckelwolle und Weben von Decken daraus, außerdem auch außerhalb des Hauses gegen Entgeld beschäftiget und für jeden Arbeiter ein Lohnbuch über seinen Verdienst und resp. Ueberverdienst angelegt, über die Geschäfte des Hauses eine besondere Rechnung geführt und der Einkauf der rohen Materialien von der Deputation besorgt, die Aufsicht aber unter die Mitglieder der Deputation getheilt, von dieser auch monatlich eine Conferenz gehalten werden. Magistrat hofft, daß alle Kosten der Anstalt aus dem ersparten frühern Stockhausfonds per 1900 Thaler und aus dem Arbeitsverdienst werden bestritten werden können, so daß die Stadtkommune einen Zuschuß nicht zu leisten haben werde. Zur Vermeidung des Wasserholens durch Gefangene und Corrigenden, außerhalb der Anstalt, welches das Entweichen begünstige, werde eine Wasserleitung von dem Röhrtroge am Niederthore projektirt. Die Versammlung pflichtet hierauf den Vorschlägen der Curateldeputation und des Magistrats im Wesentlichen bei, trägt aber an, beim Einkauf der rohen Materialien die sachkundigen Mitglieder der Curateldeputation sorgfältig zuzuziehen und in das Verhörzimmer die nöthigen Tische, Stühle, Crucifix, Strafinstrumente ꝛc. besorgen zu lassen. Die Anlegung einer besonderen Wasserleitung auf Kosten der Stadtkasse depreziret sie.

9. Magistrat theilt das bestätigte Verzeichniß der am 15. März neu erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter mit, und trägt an, dieselben am 16. Juni c. unter Entlassung des ältesten Dritttheils der Versammlung gehörig einzuführen und gleichzeitig die neue Constituirung des Vorstandes der Versammlung, so wie der Verwaltungs-Deputation zu veranlassen.

10. In der Marktordnungs-Angelegenheit bleibt der Magistrat nach seiner Verfügung v. 25. März c. zwar bei seiner frühern Ansicht, hat jedoch zur Steuerung des bisherigen Unfuges, nach welchem Höker und Händler durch wucherische Einwirkung auf die Preise die wahre Marktfreiheit untergraben und den Strafgesetzen entgegen eine künstliche Vertheuerung der Lebensmittel aus eigennützigen Absichten zu bewirken suchen, die Republikation der Bestimmungen des Gesetzes v. 20 Novbr. 1810 gegen die Vor- und Ankäuferei veranlaßt und die Versammlung hat etwanige fernere Anträge in der Sache nun bis zur Bestätigung der neuen Marktordnung durch die Königl. Regierung ausgesetzt.

11. Magistrat legt die Akten, betreffend die Anstellung eines dritten evangelischen Geistlichen hier-

selbst mit einem Erlaß des Königl. Konsistoriums von Schlesien v. 5. März c. zur Kenntniß- und weitern Beschlußnahme vor. In diesem Erlaß wird auf die in dem magistratualischen Bericht an den Hrn. General-Superintendenten Dr. Hahn vom 27. Januar c. niedergelegten Propositionen zur Beschaffung des Gehalts für einen dritten Geistlichen gesagt: da die beiden hiesigen Geistlichen nach ihren jetzigen Vokationen alle Stolgebühren zu beziehen berechtigt seien, so könnten sie nicht gezwungen werden, auf einen Theil davon zu Gunsten des neu anzustellenden dritten Geistlichen zu verzichten, zumal es lediglich Sache der Gemeinde sei, einen dritten Geistlichen zu besolden, sobald die Anstellung desselben als nothwendig erachtet werde. Das Einkommen des dritten Geistlichen, welchen der Magistrat definitiv anstellen wolle, müsse daher in anderer Weise regulirt werden. Sollte dies nicht zu ermöglichen sein, so sei jedenfalls auf die Zeit der Krankheit des Pastors Harth ein Hülfsgeistlicher interimistisch anzustellen, und für ihn auf die Dauer seiner Funktion ein Einkommen von jährlich 300 Thlr. zu ermitteln, welches aufzubringen der Gemeinde obliege.

Die Versammlung vereinigt sich hierauf zu folgender Erklärung: Die Propositionen zur Ermittelung des Gehalts für einen dritten hiesigen evangelischen Geistlichen, zu welchen den jetzigen Geistlichen nur eine sehr geringe Beihilfe zugemuthet ward, erfolgten wesentlich im Interesse der beiden jetzigen evangelischen Geistlichen hierselbst, resp. vorzugsweise zu ihren Gunsten. Es wird daher bedauert, daß sie, wie es scheint, diese Vergleichspropositionen von der Hand gewiesen haben. Sie werden deshalb hiermit von Seiten der Proponenten ebenfalls zurückgezogen und nunmehr nur auf das, was Gesetz und Verfassung bestimmen, recurriret. Es ist allerdings richtig, daß die beiden Herren Geistlichen nach ihren Vokationen alle Stolgebühren zu beziehen berechtigt sind, und einen Theil davon aufzugeben nicht gezwungen werden können, wovon auch nicht die Rede war. Allein sie sind nach ihren Vokationen auch verpflichtet, gegen Genuß der fraglichen Stolgebühren sämmtliche Amtshandlungen in der evangelischen Kirche ganz allein zu verrichten und für die etwaige nothwendige Vertretung auf ihre Kosten zu sorgen. Dies letztere sprechen die §§. 515 bis 519 Titel 11 Theil II. des Landrechts über Ansetzung von Pfarrgehülfen ganz ausdrücklich aus, und es dürfte daher auf einem Rechtsirrthume beruhen, wenn die hohe geistliche Behörde annimmt, die Gemeinde müsse für die Vertretung sorgen.

Die Versammlung abstrahirt daher für jetzt von der Anstellung des dritten Predigers und trägt darauf an: daß, da derjenige, der sich auf sein Recht beruft, auch die durch solches bedingten Pflichten zu erfüllen hat, die Herren Geistlichen veranlaßt werden, für den Genuß ihrer nicht eben beschränkten Einkünfte vorkommenden Falls für eine vollständige und angemessene Vertretung auf ihre eigenen Kosten zu sorgen, und das kirchliche und religiöse Bedürfniß der Gemeinde auf das Genügendste und Würdigste zu befriedigen.

Diese Erklärung ward dem Magistrat mitgetheilt.

12. Die Bürger F. D. und E. M. beschweren sich in einer Eingabe vom 30. März c., daß sie von der Theilnahme an der letzten Stadtverordnetenwahl ausgeschlossen worden, und sie begehren zu wissen: ob dies aus Versehen des Bezirksvorstehers geschehen sei, oder weil sie durch Lohnwachen Verdienst suchten, wobei sie sich auf das Beispiel des Bürgers W. berufen, der zur Theilnahme an der Wahl zugelassen worden, obwohl er Lohnwachen thue.

Die Bittsteller wurden beschieden, daß nach der Vorschrift der Städte-Ordnung v. 9. Novbr. 1808 die Stimmfähigkeit bei Stadtverordneten-Wahlen durch das Einkommen (in mittlern Städten, zu denen Grünberg gehörig, mindestens 150 Thaler jährl.) bedingt werde, daß, wer Tagelöhnerei treibe, zu den Lohnwachen gehöre, nach dem Stande des Tagelohns auf 150 Thlr. jährliches Einkommen nicht gelange, daher sie in Bezug auf Stimmfähigkeit gestrichen worden seien. In diese letztere Kathegorie gehöre allerdings auch der Bürger W., der aber nur aus Versehen zum Wahltermine bestellt worden sei.

Die Deputation zur Veröffentlichung der Stadtverordneten-Beschlüsse.

Mannigfaltiges.

Die Namen der Frauen in Lima sind oft sehr sonderbar durch die Gewohnheit, dem neugeborenen Kinde die Namen der Heiligen oder des Festes, das am Tage der Geburt gefeiert wird, beizulegen. Besonders auffallend sind die Namen, welche von den Erscheinungen der Jungfrau Maria herstammen; z. B. Nieves (Schnee), als Maria dem San Francisco auf den Schneebergen erschien; Pilar (Brunnen-Becken), von ihrer Erscheinung

auf dem Brunnen zu Saragossa; Concepcion, von Maria Empfängniß; Natividad (Geburt) heißt die, welche am Weihnachtstage, Candelaria, die an Lichtmeß, Assuncion, die an Mariä Himmelfahrt, Jesus, die am ersten Tage des Jahres geboren wurde. Gewöhnlich macht man die Namen zärtlicher, indem man ihnen die Endsilbe ita anhängt. Es ist anfangs sehr befremdend, wenn man eine junge Dame Donna Jesuita (das kleine Fräulein Jesus) nennen hört; die Landessitte hat aber nichts dagegen.

*„Zwei Dinge," sagte einst ein vielerfahrener bejahrter Mann, „habe ich in meinem Leben nie gethan: nie einen Brief für einen andern zur Post getragen und nie einem Freunde meinen Schneider empfohlen. Kommt solch ein Brief an und mißfällt dem Empfänger, so beantwortet er ihn nicht. „Da haben wir's," heißt es denn, „der.. hat ihn nicht ordentlich abgegeben oder gar in der Tasche behalten." Einen Schneider zu empfehlen, selbst wenn er uns Jahre lang gut bedient hat und die Kleider vortrefflich sitzen, ist nun ganz unsinnig. Gefällt Jenem, dem ich ihn empfahl, sein Frack nicht, drückt ihn der Aermel, ist irgend etwas zu eng oder zu weit, so trägt er mir's Jahre lang bis zur letzten Faser des Rockes nach, daß ich ihm den „Pfuscher" empfohlen. — Am allermeisten muß man sich hüten, einen Fremden in einem befreundeten Hause einzuführen. Ist der Mensch langweilig, so fällt gleich alle Schuld auf mich, welcher einen solchen Pinsel mitbrachte; gefällt er der Frau, so hält mich der Eheherr für einen Gelegenheitsmacher; gefällt er dem Manne, so ärgert der neue Umgang des Gatten die Frau; ist er dumm oder ungeschickt, so muß ich ihn vertreten; hat er gute Eigenschaften, so vergißt man mich über ihm. Viel besser, man läßt die Leute gewähren und kümmert sich nicht um sie." Das ist doch Egoismus in höchster Potenz!

*Auch die Amerikaner haben eine vornehme Welt, es kommen in derselben aber nicht selten ganz eigenthümliche Auftritte vor, wie sie eben nur in Amerika möglich sind. So erzählt man folgenden Vorfall, der sich im letzten Winter bei einem Balle in dem Hause eines sehr reichen Mannes in einer großen Stadt ereignete und bald überall bekannt wurde. Alles war bei dem Balle in der besten Ordnung gegangen, bis der Wirth mit einem Male mitten unter die Tanzenden stürzte und ausrief: „meine Herren, der Ball ist zu Ende, ich brauche Ruhe, — der Kapitän Harris hat meine Frau geküßt." Es entstand natürlich ein allgemeiner Aufstand, die Damen eilten nach den Mänteln, Muffen und Boas und alle schickten sich an, aus dem unglücklichen Hause sich zu entfernen, als der Hausherr von neuem erschien, vollkommen besänftigt und mit freudestrahlendem Gesichte in die Mitte des Saales trat und sagte: „meine Herren, bleiben Sie; der Ball kann fortgesetzt werden; der Kapitän Harris hat sich als Ehrenmann benommen und mir die vollständigste Genugthuung gegeben; ich habe von ihm fünf Dollars erhalten." — Wenn die Beleidigungen nicht durch Gold getilgt werden, so sind die Amerikaner, namentlich die Kentuckier, gleich mit den Waffen bei der Hand. Sie führen vorzugsweise gern einen „Zahnstocher" bei sich, d. h. einen Dolch, dessen Klinge zu drei Viertheilen in das Heft hineingeschoben ist, während das eine Viertel herausragt und in einer kleinen Scheide steckt. Erwarten die Leute einen Zank, so nehmen sie die Scheide von der gefährlichen Waffe ab, stellen sich hin und stochern mit der Dolchspitze in den Zähnen herum, wodurch sie zu verstehen geben, daß sie bei der geringsten Beleidigung zustoßen würden. Auf den Dampfschiffen sichert sich jeder sein Bett dadurch, daß er seinen „Zahnstocher" darauf legt; dieses gefährliche Belegen heißt so viel als: wer sich dieses Bett anmaßen will, hat es mit mir zu thun. Kommt dagegen ein Anderer, der ein Pistol daneben auf das Bett legt, so tritt der Mann mit dem Dolche ganz gelassen seine Ansprüche ab, weil der andere — besser bewaffnet, also im Vortheile ist.

*Zu einem Königsberger Geistlichen kam vor Kurzem ein armer Schuhmacher, der in der letzten Zeit viel Unglück gehabt, und den Krankheit und Arbeitslosigkeit fast zum Bettler gemacht hatten. Fast gleichzeitig war seine Frau von einem Kinde entbunden worden, während ein anderes starb. Der arme Mann konnte die Gebühren für den Todesfall, so wie das Taufgeld nicht bezahlen, und bat Jenen um Erlaß derselben. Der fromme Mann erhob die Hände gen Himmel und sagte: „Hat denn, mein Trautester, das Unglück also bei Ihnen gehauf't, daß Sie nichts mehr besitzen? kein Kesselchen, kein Bettchen, durch dessen Entäußerung Sie der heiligen Kirche ihre Gebühren entrichten könnten?" Der Schuhmacher ging schweigend nach Hause, verkaufte das Bett seines gestorbenen Kindes und — bezahlte die Gebühren.

Druck und Verlag von W. Levysohn.